

II. HAUPTSTUDIUM (5.—8. Semester) (möglichst vor Eintritt ins Hauptstudium: Auslandsaufenthalt.)

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
16.	Seminar „Französisch“	S	Pflicht	2	1 LN	
17.	Seminar „Französisch“	S	Pflicht	2	1 LN	
18.	Seminar „Lateinamerikastudien“	S	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
19.	Seminar „Lateinamerikastudien“	S	Pflicht	2	1 LN	
20.-26.	Veranstaltungen: „Französisch“/„Frankophonie“; „Hispanistik“/„Lateinamerikastudien“	V/S/KO	Wahlpflicht	14	B	
27.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (mündl.), Französisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	
28.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftl.), Spanisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	
29.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftl. oder mündl.), Französisch/Spanisch	Ü	Pflicht	2	1 LN	
30.	Sprachpraktische Veranstaltung nach Wahl	Ü	Wahlpflicht	2	B	

Summe: 62—64 SWS; 8 Stunden freies Studium.

MAGISTERPRÜFUNG**TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN****1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Instituts**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eingerichtete Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Studienschwerpunkte.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Diese allgemeine Studienberatung unterrichtet über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums an der Universität Frankfurt und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Orientierungsveranstaltung

Neben der individuellen Studienberatung wird zu Beginn des Wintersemesters vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eine Orientierungswoche für Erstsemester organisiert. Sie wird in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigt.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vor jedem Semester gibt das Institut für Romanische Sprachen und Literaturen ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund § 22 Abs. 5 HUG vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.) hat der Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 11. Februar 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau eines Studienganges Romanistik.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissen-

schaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr begonnenes Grundstudium bzw. ihr begonnenes Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 20. Juli 1999

Prof. Dr. B. Lindner
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1010

Studienordnung für den Teilstudiengang Romanistik mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Februar 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. Juni 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/526 (01) — 6

StAnz. 41/1999 S. 3053

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung kann Romanistik als Hauptfach, als Kombination von Haupt- und Nebenfach oder nur als ein Nebenfach studiert werden.

GLIEDERUNG**TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS**

1. Allgemeine und fachspezifische Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Tätigkeitsorientierte Ziele

TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2 Auslandsaufenthalte
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer

TEIL III: GLIEDERUNG UND GESTALTUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Wahl der Studienschwerpunkte
 - 1.1.1 Wahl des Studienschwerpunktes bei Romanistik als Nebenfach
 - 1.1.2 Wahl der Studienschwerpunkte bei der Kombination Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als Nebenfach
 2. Gestaltung des Studiums
 - 2.1 Lehr- und Lernformen
 - 2.2 Studienaufbau und Magisterprüfung
 - 2.2.1 Grundstudium
 - 2.2.2 Abschluß der Grundstudiums
 - 2.2.3 Hauptstudium
 - 2.2.4 Magisterprüfung
 3. Prüfung
 - 3.1 Wichtige Bestimmungen der MAPO zur Durchführung der Magisterprüfung
 - 3.2 Durchführung der Magisterprüfung im Nebenfach Romanistik
 4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
 5. Leistungsnachweise
 - 5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung
 - 5.2 Vergabe der Leistungsnachweise
 - 5.3 Sammelbescheinigung
 6. Studienplan
 - 6.1 Beispiel für Studienablauf

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Instituts
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen:

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 294 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- MAPO = Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- SWS = Semesterwochenstunden

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

1. Allgemeine und fachspezifische Ziele

Romanistik ist die Wissenschaft von den romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen. Ihr Studium dient der Ausbildung einer wissenschaftlichen und allgemein berufsorientierenden Kompetenz sowie dem Erwerb fachspezifi-

scher Kenntnisse. Insbesondere vermittelt das romanistische Studium:

- Kenntnisse in Sprachwissenschaft/Linguistik;
- Kenntnisse in Literatur-/Text- und Medienwissenschaft;
- Kenntnisse in Landeskunde/Sozialgeschichte;
- sprachpraktische Kenntnisse (mündlich und schriftlich).

2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- die grundlegenden Fragestellungen, Theorien, Methoden und Inhalte der Romanistik kennenlernen;
- ihre Kenntnisse an exemplarischen Gegenständen vertiefen und in Geschichte und Gegenwart untersuchen;
- durch die vergleichende Betrachtung von verschiedenen romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen deren jeweilige Besonderheiten kennenlernen;
- befähigt werden, durch die Beschäftigung mit den romanischen Literaturen, Sprachen und Kulturen den eigenen kulturellen Horizont kritisch zu bedenken.

3. Tätigkeitsorientierte Ziele

Wie die anderen Geisteswissenschaften betreibt die Romanistik keine direkte Berufsausbildung, vermittelt aber wichtige Voraussetzungen für Tätigkeiten in den verschiedenen Berufsfeldern. Hierzu gehören der Lehrbereich (Hochschule, Fachhochschule, Erwachsenenbildung), die inner- und außeruniversitäre Forschung, die Medien (Verlage, Presse, Rundfunk, Fernsehen), öffentliche und private Kulturarbeit (Museen, Theater, Bibliotheken, Kulturinstitute, Kulturmanagement).

TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

1.2 Auslandsaufenthalte

Studienaufenthalte in den Ländern, deren Sprachen, Literaturen und Kulturen studiert werden, sind für ein erfolgreiches Romanistikstudium dringend erwünscht.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Die Studienordnung geht von einer Studienzzeit von vier Semestern aus.

Der Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, sich nach mindestens vier Nebenfachsemestern zur Magisterprüfung zu melden, sofern die für das Hauptfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Im Nebenfach sind insgesamt mindestens 33 — 34 SWS zu belegen. Hinzu kommen 4 SWS für das freie Studium.

Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken können zu einer Verlängerung der Studienzzeit führen.

Es wird empfohlen, das Studium des Nebenfachs Romanistik nicht erst im fünften, sondern bereits in einem der ersten Studiensemester zu beginnen und über die gesamte Studienzzeit zu erstrecken.

TEIL III: GLIEDERUNG UND GESTALTUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Im Verlauf des Studiums sind in den unten genannten Studienschwerpunkten (mit Ausnahme von G) sowohl sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, landeskundliche als auch sprachpraktische Veranstaltungen zu besuchen.

1.1 Wahl der Studienschwerpunkte

Studierende der Romanistik haben die Wahl zwischen folgenden Studienschwerpunkten:

- A Französische Literatur, Sprache und Kultur;
- B Frankophoniestudien;
- C Italienische Literatur, Sprache und Kultur;
- D Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen;
- E Lateinamerikastudien;
- F Rumänische Literatur, Sprache und Kultur;
- G Romanische Sprachwissenschaft.

Schwerpunkte A, C, F sind mit der historischen und systematischen Erschließung der jeweiligen Sprachräume, Literaturen und Kulturen befaßt;

Schwerpunkt D beinhaltet die historische und systematische Erschließung der spanischen Literatur, Sprache und Kultur bzw. der portugiesischen und/oder katalanischen Literatur, Sprache und Kultur;

Schwerpunkte B und E beinhalten die historische und systematische Erschließung der entsprechenden Sprachräume, Literaturen und Kulturen außerhalb Frankreichs, Spaniens und Portugals.

Schwerpunkt G beinhaltet — in Abgrenzung von den kulturspezifischen Schwerpunkten — eine ausgeprägte sprachbeschreibende und -vergleichende Komponente.

1.1.1 Wahl des Studienschwerpunktes bei Romanistik als Nebenfach

Beim Studium Romanistik als Nebenfach muß ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

1.1.2 Wahl der Studienschwerpunkte bei der Kombination Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als Nebenfach

Wird Romanistik als Hauptfach mit Romanistik als erstem oder als zweitem Nebenfach kombiniert, müssen die Schwerpunkte so gewählt sein, daß mindestens zwei romanische Sprachen studiert werden.

Aus dem Schwerpunkt „Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen“ können jeweils nur zwei der drei unterschiedlichen Einzelphilologien (Hispanistik, Lusitanistik und Katalanistik) als eigenständige Studienschwerpunkte gewählt werden.

2. Gestaltung des Studiums

2.1 Lehr- und Lernformen

Innerhalb der Romanistik werden die unten aufgeführten Veranstaltungstypen unterschieden. (Zur Vergabe der Leistungsnachweise vgl. III. 5.2 dieser Studienordnung).

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas und haben Überblickscharakter. Die Anregungen, die sie vermitteln, müssen die Studierenden selbst weiterverfolgen.

Propädeutika sind Veranstaltungen, die die Studierenden zu Beginn des Grundstudiums mit den historischen, systematischen und begrifflichen Grundlagen der „Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft“ und der „Sprachwissenschaft/Linguistik“ bekanntmachen. Es ist ihr Ziel, an Probleme, Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel heranzuführen.

Einführungen sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die in die verschiedenen kulturellen Sprachräume und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen.

Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die anhand eines ausgewählten Themas zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.

Seminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie behandeln anspruchsvolle und komplexere Fragestellungen und erfordern die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

Kolloquien sind (interdisziplinäre) Veranstaltungen des Hauptstudiums und Postgraduiertenstudiums. Sie sollen fortgeschrittenen Studierenden, Examenkandidaten/Examenkandidatinnen, Doktoranden/Doktorandinnen ermöglichen, mit einem/einer oder mehreren Lehrenden Forschungsprobleme und komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und zu vertiefen.

Sprachpraktische Übungen dienen der Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz und sind im Grund- und im Hauptstudium zu besuchen. Sie werden nach Schwierigkeitsgraden in Stufe I, II und III untergliedert.

Tutorien finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt. Sie sind keine eigenständigen Veranstaltungen, sondern pädagogisch und wissenschaftlich integrierte Ergänzungen. Studentische Tutoren/Tutorinnen arbeiten mit

kleinen Gruppen von Studierenden den Lehrstoff nach und vertiefen ihn.

Exkursionen sind Studienreisen in Länder romanischer Sprachen. Sie werden in Lehrveranstaltungen vorbereitet und dienen der Abrundung wissenschaftlicher Themen durch praktische Anschauung und Erfahrung. Sie finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt.

2.2 Studienaufbau und Magisterprüfung

Das Magisterstudium Romanistik als Nebenfach gliedert sich in eine allgemeinere Grundstudienphase und eine ausdifferenzierte Hauptstudienphase.

2.2.1 Grundstudium

Im Grundstudium sind mindestens 17 — 18 SWS in Romanistik zu belegen.

Obligatorisch ist der Besuch eines Propädeutikums (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft), einer Einführung und eines weiteren Proseminars. Mit diesen zwei Proseminaren müssen Sprachwissenschaft/Linguistik und Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft abgedeckt werden.

Während des Nebenfachstudiums ist ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erwerben. Dies kann im Grundstudium oder im Hauptstudium geschehen.

Im Bereich der Sprachpraxis muß bis zum Ende des Grundstudiums die Stufe II abgeschlossen sein. Dies ist mit zwei Leistungsnachweisen zu belegen.

2.2.2 Abschluß der Grundstudiums

Der Abschluß des Grundstudiums wird im Rahmen einer obligatorischen Studienberatung von einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin bestätigt.

2.2.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind mindestens 16 SWS in Romanistik zu belegen.

Das Hauptstudium umfaßt das Studium eines Schwerpunktes. In dem gewählten Schwerpunkt sind zwei Hauptseminare mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abzuschließen.

Im Bereich der Sprachpraxis muß die Stufe III abgeschlossen sein. Dies ist mit zwei Leistungsnachweisen zu belegen.

2.2.4 Magisterprüfung

Das Studium der Romanistik schließt mit der Magisterprüfung ab.

3. Prüfung

3.1 Wichtige Bestimmungen der MAPO zur Durchführung der Magisterprüfung

Auf wichtige *Vorschriften der Magisterprüfungsordnung* über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- a) die Zulassung zur Magisterprüfung (§ 18);
- b) die Bedingungen und das Verfahren für die Meldung zu Magisterprüfung (§ 19);
- c) die schriftliche Magisterprüfung (§ 22);
- d) die mündliche Magisterprüfung (§ 23);
- e) die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
- f) die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25).

2.2 Durchführung der Magisterprüfung im Nebenfach Romanistik

Die Magisterprüfung Romanistik als Nebenfach besteht aus

- einer vierstündigen Klausur;
- einer 30minütigen mündlichen Prüfung in dem gewählten Schwerpunkt.

Bei der Magisterprüfung im Nebenfach Romanistik sind fundierte Kenntnisse in der gewählten romanischen Sprache erforderlich. Diese fremdsprachliche Kompetenz ist entweder in der mündlichen oder in der schriftlichen Prüfung nachzuweisen.

4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese nach Art, Inhalt und Dauer den hiesigen Studienanforderungen entsprechen.

5. Leistungsnachweise

5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise sind Mindestanforderungen; es wird nachdrücklich empfohlen, während des gesamten Studiums weitere wissenschaftliche und sprachpraktische Veranstaltungen zu besuchen.

Während des Studiums sind in folgenden Veranstaltungen benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

im Grundstudium:

1 Propädeutikum: — Literaturwissenschaft/Text- u. Medienwissenschaft oder

— Sprachwissenschaft/Linguistik;

2 Proseminare: — Literaturwissenschaft/Text- u. Medienwissenschaft und

— Sprachwissenschaft/Linguistik, davon soll eines eine Einführungsveranstaltung sein.

Wird Romanistik im Nebenfach mit Romanistik im Hauptfach kombiniert, wird das Propädeutikum, das im Nebenfach zu absolvieren wäre, durch ein weiteres Proseminar/eine Einführung ersetzt.

Sprachpraxis:

Bis zum Ende des Grundstudiums sollen insgesamt

2 sprachpraktische Veranstaltungen der Stufe II absolviert werden:

— 1 sprachpraktische Veranstaltung mündlich,

— 1 sprachpraktische Veranstaltung schriftlich.

Sollte in einem Sprachbereich eine Veranstaltung der Stufe II nicht angeboten werden, kann sie durch eine andere sprachpraktische Übung derselben Sprache ersetzt werden. Sprachpraktische Veranstaltungen der Stufe II können gegebenenfalls auch erst im Hauptstudium absolviert werden.

im Hauptstudium:

2 Seminare im gewählten Schwerpunkt.

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist mindestens ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erwerben.

Sprachpraxis:

Bis zum Ende des Hauptstudiums sind insgesamt

2 sprachpraktische Veranstaltungen der Stufe III Pflicht:

— 1 sprachpraktische Veranstaltung mündlich,

— 1 sprachpraktische Veranstaltung schriftlich.

Sollte in dem gewählten Sprachbereich eine Veranstaltung der Stufe III nicht angeboten werden, kann sie durch eine andere sprachpraktische Übung derselben Sprache ersetzt werden.

5.2 Vergabe der Leistungsnachweise

Die Vergabe der Leistungsnachweise setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (eine aktive und kontinuierliche Mitarbeit) an Veranstaltungen voraus. Bedingung für einen benoteten Leistungsnachweis in den Propädeutika, Einführungsveranstaltungen, Proseminaren und Seminaren ist eine qualifizierte Einzelleistung (schriftlich ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit oder Klausur).

Die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen wird durch eine qualifizierte Einzelleistung nachgewiesen, die, dem jeweiligen Übungstyp entsprechend, mündlich oder schriftlich sein kann.

Leistungsnachweise für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden benotet und enthalten Angaben über die erbrachten Leistungen. Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Sie dürfen während des Semesters nicht verändert werden.

5.3 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch kann dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt.

Der Antrag ist an den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs zu richten; ihm sind die erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

6. Studienplan

Der folgende Studienplan stellt exemplarisch den Ablauf eines Nebenfachstudiums dar.

Er enthält die Mindestforderungen. Die Studierenden sollten weitere Veranstaltungen besuchen.

I. GRUNDSTUDIUM

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
1.	Propädeutikum Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	Prop	Pflicht	(3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
2.	Einführung nach Wahl	PS	Pflicht	2	1 LN	
3.	Proseminar	PS	Pflicht	2	1 LN	
4.-5.	romanist. Verant. nach Wahl	V/PS	Wahlpflicht	4	B	
6.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I oder II	Ü	Wahlpflicht	2	B	
7.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (mündl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
8.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (schriftl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	

Obligatorische Studienberatung

II. HAUPTSTUDIUM

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
9.	Seminar nach Wahl	S	Pflicht	2	1 LN	
10.	Seminar nach Wahl	S	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
11.-13.	Vorlesung/Seminar nach Wahl	V/S	Wahlpflicht	6	B	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
14.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (mündl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
15.	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
16.	Sprachpraktische Veranstaltung nach Wahl	Ü	Wahlpflicht	2	B	

Summe: 33-34 SWS; 4 Stunden freies Studium

Magisterprüfung

6.1 Beispiel für Studienablauf

Das nachfolgende Beispiel bezieht sich auf das Studium der Romanistik im Nebenfach mit dem Schwerpunkt Italiener-

sche Literatur, Sprache und Kultur. Die Studienabläufe in anderen Schwerpunkten sind analog herzuleiten.

I. GRUNDSTUDIUM

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
1.	Propädeutikum Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	Prop	Pflicht	(3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
2.	Einführung in die italienische Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft	PS	Pflicht	2	1 LN	
3.	Proseminar italienische Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft	PS	Pflicht	2	1 LN	
4.	Vorlesung/Proseminar „Italienisch“	V/PS	Wahlpflicht	2	B	
5.	Proseminar italienische Landeskunde	PS	Wahlpflicht	2	B	
6.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe I	Ü	Wahlpflicht	2	B	
7.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe II (mündl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
8.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe II (schriftl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	

Obligatorische Studienberatung

II. HAUPTSTUDIUM

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
...9.	Seminar „Italienisch“	S	Pflicht	2	1 LN	
10.	Seminar „Italienisch“	S	Pflicht	2	1 LN	Hausarbeit
11.-13	Vorlesung/Seminar „Italienisch“	V/S	Wahlpflicht	6	B	
14.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe III (mündl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
15.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch Stufe III (schriftl.)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
16.	Sprachpraktische Veranstaltung Italienisch	Ü	Wahlpflicht	2	B	

Summe: 33-34 SWS; 4 Stunden freies Studium.

Magisterprüfung

Abkürzungen:

- Prop = Propädeutikum
- PS = Proseminar/Einführung (Seminar im Grundstudium)
- S = Seminar im Hauptstudium
- V = Vorlesung
- Ü = Sprachprakt. Übung
- Pflicht = Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen
- Wahlpflicht = Veranstaltungen, die im Rahmen der Semesterwochenstundenregelung besucht werden, in denen jedoch kein Leistungsnachweis erworben werden muß.
- B = aus dem Veranstaltungsangebot zu wählende Veranstaltungen, die im Rahmen der SWS-Regelung zu besuchen sind (Belegnachweis im Studienbuch)
- LN = Leistungsnachweis
- SWS = Semesterwochenstunden

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Instituts**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eingerichtete Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Studienschwerpunkte.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Diese allgemeine Studienberatung unterrichtet über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums an der Universität Frankfurt und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Orientierungsveranstaltung

Neben der individuellen Studienberatung wird zu Beginn des Wintersemesters vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eine Orientierungswoche für Erstsemester organisiert. Sie wird in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigt.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vor jedem Semester gibt das Institut für Romanische Sprachen und Literaturen ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund § 22 Abs. 5 HUG vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.) hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 11. Februar 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12.1.1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Romanistik.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren wählen, ob sie es nach den bisherigen Vorschriften oder nach den Regelungen dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 20. Juli 1999

Prof. Dr. B. Lindner
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1011

Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 12. Mai 1999

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 3. November 1998 (GVBl. 1998 S. 431), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), habe ich mit Erlass H I 4.1 — 424/680 — 2 — vom 14. Juli 1999 die Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 12. Mai 1999 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. September 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 4.1 — 424/680 — 2
St.Anz. 41/1999 S. 3058

Habilitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 12. Mai 1999**Inhaltsverzeichnis****I. Abschnitt: Die Habilitation**

- § 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsgremium
- § 4 Verfahrensregeln
- § 5 Aufgaben des Habilitationsgremiums
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 7 Zulassung zur Habilitation
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Vortrag und Colloquium
- § 12 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 13 Entscheidung über die Habilitation
- § 14 Mitteilung der Entscheidung
- § 15 Umhabilitation und Erweiterung der Habilitation
- § 16 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 17 Urkunde
- § 18 Führung, Erlöschen und Entziehung des akademischen Grades
- § 19 Verweigerung, Rücknahme und Widerruf der Habilitation
- § 20 Rechtsbehelfe und Entscheidungen über einen Widerspruch

II. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten

- § 21 Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 22 Rechte und Pflichten
- § 23 Urkunde
- § 24 Ruhen der Rechte und Pflichten
- § 25 Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 26 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 27 Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt: Die Habilitation**§ 1****Zweck der Habilitation und akademischer Grad**

(1) Durch die Habilitation sollen Bewerberinnen und Bewerber ihre besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachweisen.

(2) Durch die Habilitation erlangen Bewerberinnen und Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Sie sind berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

§ 2**Habilitationsleistungen**

Die Habilitation umfaßt Leistungen in Forschung und Lehre. Diese werden durch die schriftliche Habilitationsleistung und einen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Colloquium) nachgewiesen.

§ 3**Habilitationsgremium**

(1) Ein Habilitationsgremium wird in jedem Einzelfall gebildet, nachdem der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Habilitation zugelassen hat (§ 7 Absatz 1). Vorsitzende oder Vorsitzender des Habilitationsgremiums ist die Dekanin oder der Dekan.

(2) Das Habilitationsgremium besteht aus dem Fachbereichsrat und denjenigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlich tätigen Habilitierten des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind und die ihre Mitwirkungsabsicht der Dekanin oder dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(3) Stimmberechtigt sind nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte gemäß Absatz 2; die übrigen Mitglieder des Habilitationsgremiums wirken mit beratender Stimme mit.